

Satzung der unselbstständigen

Christina-Kleintjes-Hospiz-Stiftung

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Christina-Kleintjes-Hospiz-Stiftung“.
- (2) Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts in der Verwaltung der „Rudolf W. Stahr – Sozial- und Kulturstiftung Emmerich“ (Stiftungsträger) mit dem Sitz in Emmerich am Rhein und wird von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Emmerich am Rhein.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung des Hospizwesens in Emmerich am Rhein durch die Gewährung von Zuschüssen für die allgemeine Hospizarbeit und den ambulanten Hospizdienst sowie zum Betrieb eines stationären Hospizhauses in Emmerich am Rhein.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht niemandem zu und wird auch nicht durch regelmäßige oder wiederholte Leistungen begründet.
- (3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Stifter oder ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (5) Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke aus den Erträgen des Stiftungsvermögens sowie aus zur Erfüllung der Stiftungszwecke bestimmten Zuwendungen Dritter.

§ 3 Verwaltung des Stiftungsvermögens

- (1) Der Träger der Stiftung ist verpflichtet, das Stiftungsvermögen getrennt von seinem übrigen Vermögen zu verwalten.
- (2) Die Erträge des Stiftungsvermögens sind ausschließlich zur Förderung der Stiftungszwecke zu verwenden. Der Träger der Stiftung darf Rücklagen bilden oder Teile der jährlichen Erträge dem Stiftungsvermögen zuführen, sofern dies erforderlich und nach steuerrechtlichen Vorschriften zulässig ist. Der Träger der Stiftung entscheidet über die Verwendung der Stiftungsmittel und über die Verwaltung des Stiftungsvermögens. Er übernimmt auch den sonstigen laufenden Geschäftsverkehr mit den zuständigen Behörden und den Zuwendungsempfängern. Zuwendungsbestätigungen werden durch den Träger der Stiftung ausgestellt.
- (3) Der Träger der Stiftung ist berechtigt, Zustiftungen Dritter anzunehmen und dem Stiftungsvermögen zuzuführen, wenn diese den Zwecken der Stiftung dienen.
- (4) Das Geschäftsjahr der Stiftung entspricht dem Geschäftsjahr des Trägers der Stiftung. Es kann vom Träger der Stiftung abweichend festgelegt werden.
- (5) Der Träger der Stiftung hat für jedes Geschäftsjahr rechtzeitig einen Wirtschaftsplan vorzulegen. Der Wirtschaftsplan soll auf der Grundlage der voraussichtlichen Erträge des Stiftungsvermögens die beabsichtigte Verwendung der Erträge darlegen. Der Wirtschaftsplan ist den Mitgliedern des Kuratoriums zuzuleiten.
- (6) Nach Abschluss des Geschäftsjahres hat der Träger der Stiftung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Der Bericht muss insbesondere Angaben über

den Stand und die Anlage des Stiftungsvermögens und die Verwendung der Stiftungsmittel enthalten. Der Rechenschaftsbericht ist den Mitgliedern des Kuratoriums zuzuleiten. Das Kuratorium ist berechtigt, die Ordnungsmäßigkeit der Stiftungsverwaltung im Einzelfall durch den Prüfer des Stiftungsträgers feststellen zu lassen.

- (7) Sämtliche die Stiftung betreffenden Unterlagen und Schriftstücke sind über einen Zeitraum von zehn Jahren aufzubewahren.

§ 4 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus drei Mitgliedern. Hierzu gehören
 - a) eine Person aus dem Kreis der Stifter
 - b) der Bürgermeister der Stadt Emmerich am Rhein
 - c) das geschäftsführende Vorstandsmitglied der Rudolf W. Stahr – Sozial- und Kulturstiftung Emmerich
- (2) Es können persönliche Stellvertreter bestimmt werden.
- (3) Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder ist mit Ausnahme der kraft sonstigen Amtes tätigen Kuratoriumsmitglieder unbefristet. Jedes Mitglied kann von seinem Amt zurücktreten. Die Amtszeit als Kuratoriumsmitglied für die kraft sonstigen Amtes tätigen Kuratoriumsmitglieder endet mit Ablauf des sonstigen Amtes. Nachfolgend wird die/der neue Amtsinhaber/in Mitglied des Kuratoriums.
- (4) Nach beider Tod der Stifter bleibt die Anzahl der Kuratoriumsmitglieder gleich. Die verbleibenden Mitglieder des Kuratoriums wählen dann ein neues Mitglied, das den Stiftern nahe stand oder in der Hospizbewegung Emmerich aktiv ist.
- (5) Das Kuratorium wählt aus der Mitte der ordentlichen Mitglieder eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in. Zur/Zum stellvertretenden Vorsitzenden kann auch die/der jeweilige persönliche Stellvertreter/in gewählt werden.
- (6) Die/Der Vorsitzende beruft das Kuratorium ein und leitet die Sitzungen.
- (7) Die Beschlüsse des Kuratoriums werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden, in ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme der/des stellvertretenden Vorsitzenden, den Ausschlag.
- (8) Das geschäftsführende Vorstandsmitglied des Trägers ist bei den Beschlüssen über die Verwaltung der Stiftung, der Aufstellung des Wirtschaftsplanes und des Rechenschaftsberichts sowie die Entlastung des Trägers nicht stimmberechtigt.
- (9) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich der/des Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden anwesend ist, oder an der schriftlichen Abstimmung teilnimmt. Das Kuratorium kann Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren oder per E-Mail fassen.
- (10) Die Beschlüsse des Kuratoriums sind in einem Protokoll niederzulegen, das von der/dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind vom Träger der Stiftung für die Dauer von zehn Jahren aufzubewahren.
- (11) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Notwendige Auslagen sind ihnen aus dem Stiftungsvermögen in angemessenem Umfang zu erstatten.

§ 5 Aufgaben und Befugnisse des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium hat die Aufgabe, die Verwaltung der Stiftung durch den Träger der Stiftung zu überwachen. Er ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Maßnahmen des Trägers der Stiftung der Erfüllung des Stiftungszweckes dienen.
- (2) Das Kuratorium hat folgende Befugnisse
 - a) die Genehmigung des Wirtschaftsplanes,
 - b) die Überprüfung des Rechenschaftsberichts,
 - c) die laufende Überwachung der Verwaltung der Stiftung,

- d) die Entlastung des Trägers der Stiftung,
- e) die Zustimmung zur Veräußerung von Stiftungsvermögen.
- (3) Das Kuratorium kann jederzeit vom Träger der Stiftung Auskunft über alle das Stiftungsvermögen betreffenden Vorgänge und Einsicht in alle Unterlagen der Stiftungsverwaltung verlangen.
- (4) Das Kuratorium darf dem Träger der Stiftung keine Weisungen in Geschäften der laufenden Verwaltung erteilen.
- (5) Jedes Mitglied des Kuratoriums ist berechtigt und verpflichtet, die Unterlassung pflichtwidriger Handlungen des Trägers des Stiftungsvermögens und den Ersatz eines etwaigen Schaden zu verlangen.

§ 6 Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen sind nur mit Zustimmung des Kuratoriums wirksam. Die Zustimmung bedarf eines einstimmigen Beschlusses des Kuratoriums bei gleichzeitiger persönlicher Anwesenheit aller Mitglieder.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen dürfen erst nach Vorlage einer Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes gefasst werden.
- (3) Eine Änderung des Stiftungszwecks ist nur zulässig, wenn die Erreichung des bisherigen Stiftungszwecks rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder aufgrund geänderter Verhältnisse sinnlos geworden ist.

§ 7 Vermögensanfall, Zweckbindung

- (1) Die Aufhebung der Stiftung bedarf eines einstimmigen Beschlusses des Kuratoriums bei gleichzeitiger persönlicher Anwesenheit aller Mitglieder und der schriftlichen Zustimmung des Trägers der Stiftung.
- (2) Im Falle der Auflösung oder des Wegfalls des Trägers der Stiftung kann das Kuratorium die Fortsetzung der Stiftung bei einem anderen Träger oder als selbstständige Stiftung beschließen.
- (3) Eine Aufhebung der Stiftung durch den Träger der Stiftung kann nur beantragt werden, wenn der Stiftungszweck erfüllt ist bzw. seine weitere Verfolgung durch die Stiftung unsinnig erscheint.
- (4) Bei endgültiger Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Rudolf W. Stahr – Sozial- und Kulturstiftung Emmerich, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke insbesondere der Gesundheitspflege oder der Altenpflege zu verwenden hat
- (5) Sollte zum Zeitpunkt der Auflösung der Christina-Kleintjes-Hospiz-Stiftung die Rudolf W. Stahr – Sozial- und Kulturstiftung Emmerich nicht mehr bestehen, fällt das Vermögen dann an deren Rechtsnachfolger, ersatzweise an die Stadt Emmerich am Rhein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke verwenden müssen.

Emmerich am Rhein, den 28. Mai 2019